

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0212-GS/VB/2018

Wien, 7. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2226/J vom 7. November 2018 der Abgeordneten Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3. und 5.:

Eine Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit für den Bund, die einer Beamtin beziehungsweise einem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben übertragen wird (siehe auch § 37 BDG).

Eine Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die außerhalb des Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Es gelten dafür die Regelungen des § 56 BDG. Insbesondere bestimmt dessen Absatz 2, dass keine Nebenbeschäftigung ausgeübt werden darf, die die Beamtin beziehungsweise den Beamten an der Erfüllung ihrer beziehungsweise seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Entsprechend Absatz 3 ist jede Nebenbeschäftigung zu melden. Im Zuge dieser Meldung wird die Vereinbarkeit mit dem Dienst geprüft.

Bereits im Jahr 2012 wurde der Verhaltenskodex „Die Verantwortung liegt bei mir“, der unter Mitwirkung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Arbeitsgruppe erstellt wurde, vom

Bundeskanzleramt veröffentlicht. Damit wurde ein Grundstein dafür gelegt, dass gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten im gesamten Öffentlichen Dienst anhand eines Leitfadens gelebt werden kann. Dieser Verhaltenskodex spricht jede Bedienstete und jeden Bediensteten persönlich an, um eine nachhaltige Bewusstseinsbildung insbesondere auch im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigung zu erreichen und den Bediensteten ein hoch qualitatives und leicht zugängliches Kompendium zur Vermittlung des erforderlichen Wissens dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen des Dienstrechts, zu denen auch die Vorschriften betreffend Nebenbeschäftigung gehören, wird dadurch noch besser gewährleistet.

Darüber hinaus verfügt das Bundesministerium für Finanzen über den Verhaltenskodex „Berufsethik – Vorsicht Einflussnahme“, der unter anderem den Themenkomplex Nebenbeschäftigung ausführlich erläutert und die spezifischen Bestimmungen, auch unter Bezug auf Rechtsprechung und Praxisbeispiele über die (Un-)Zulässigkeit von Nebenbeschäftigung, gesammelt wiedergibt beziehungsweise auf diese verweist. Die Erstellung von Compliance-Vorschriften obliegt der geschäftseinteilungsmäßig zuständigen Organisationseinheit des Bundesministeriums für Finanzen.

Zum Zeitpunkt des Einlangens der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage kann ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen für EADS/Airbus tätig sind beziehungsweise waren oder für diese Unternehmen Leistungen erbringen beziehungsweise erbracht haben.

Zu 4.:

Es gibt keine eigenen Richtlinien. Selbstverständlich werden gemäß dem Dienstrecht vor Aufnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die fachliche sowie persönliche Eignung der Betreffenden geprüft und dabei auch die bisherigen Tätigkeiten berücksichtigt. Vorhergehende berufliche Tätigkeiten, soweit diese dem Dienstgeber bekannt gegeben werden, werden nicht strukturiert erfasst, daher wäre eine Auskunft darüber nur nach händischer Auswertung aller Personalakten möglich.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

